

T U N I N G V O N A - Z

Stand: Mai 2015 - POK Julian Groß – PK Weyhe

Anbauteil	Erforderliche Dokumente / Voraussetzungen
Ablendlicht	Alle Scheinwerfer mit „E“-Prüfnummer sind eintragungsfrei. Ist keine Nummer vorhanden und wird keine Erlaubnis mitgeführt, sind diese Scheinwerfer nicht zugelassen und müssen entfernt werden. Werden nicht fahrzeugspezifische Scheinwerfer verbaut und die Karosserie muss umgebaut werden, muss dieser Umbau abgenommen und eingetragen werden. Die Außerbetriebsetzung der manuellen oder automatischen Leuchtweitenregulierung stellt einen erheblichen Mangel dar.
Antenne	Änderung ohne Genehmigung möglich Ausnahme: Beleuchtung ist verboten
Außenspiegel	„E“-Zeichen, bei eingebauten Fahrtrichtungsanzeigern dürfen die seitlichen Fahrtrichtungsanzeiger keine Funktion haben
Böser Blick / Lieber Blick	Bei Scheinwerferblende: ABE / ABG Bei Haubenverlängerung: Einzelabnahme und Eintragung
Bodenfreiheit	Starre Teile: mind. 80 mm Flexible Teile: mind. 70 mm Kennzeichen mind. 200 mm über dem Boden
Cleanen (Teile / Embleme abbauen)	Ist ohne Genehmigung möglich. Wenn keine Tür mehr von außen geöffnet werden kann, erlischt die Betriebserlaubnis
Cup Wings (Flügel am Frontstoßfänger)	Teilegutachten Abnahme / Eintragung
Distanzscheibe / Spurverbreiterung	Teilegutachten und Änderungsabnahme Keine Mehrfachverschraubung / mehrere einzelne Scheiben Achsen- und Seitengleichheit
Domstrebe (im Koffer- oder Motorraum)	Eintragungsfrei, aber Kennzeichnung des Herstellers muss angebracht werden Prüfung auf sachgemäßen Einbau (Stabilität)
Einarmscheibenwischer	ABE Scheibenwischer muss in der Ruhestellung unten anliegen
Endschalldämpfer	Blende: Zulässig ohne Unterlagen. Beleuchtung nicht zulässig. Endschalldämpfer Komplettaustausch inklusive des Endtopfes: ABE Oftmals liegt eine EG (ECE)-Genehmigung vor, ist aber nicht vorgeschrieben, die „E“-Kennzeichnung genügt Endschalldämpferpfeifen sind nicht zulässig
Fahrtrichtungsanzeiger	„E“-Prüfzeichen Glühbirne muss gelb sein, Ausnahme: Fahrzeuge mit Zulassung vor dem 01.01.1970, dann auch rotes Blinklicht
Felgen / Reifen	Mögliche Veränderungen: - Felge ist größer als Originalfelge - Reifen ist größer als Originalreifen In der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I (Ersatz für den Fahrzeugschein) steht nur noch eine Reifengröße. Sie ist die kleinste für das Fahrzeug erlaubte Größe. Alternativen finden sich im sogenannten COC-Papier (certificate of conformity), der mitgelieferten EG-Übereinstimmungsbescheinigung für das Fahrzeug. Hier sind alle vom Fahrzeughersteller frei gegebenen Rad-/Reifenkombinationen aufgeführt.

	<p>Beispiel zur Größenangabe der Felge: 9J x 18 Die Felge ist 9 Zoll breit und hat einen Durchmesser von 18 Zoll hat. Ein Zoll entspricht 2,54 cm.</p> <p>Beispiel zur Größenangabe des Reifens: 215/35 R 18 86 H 215 - Lauffläche des Reifens in mm 35 - Durchmesser des Reifens / prozentuales Verhältnis zwischen Höhe und Breite des Reifens R - Radialkarkasse 18 - Größe des Reifens in Zoll (muss identisch mit der Felge sein). 86 - Traglastkennzahl des Reifens H - Geschwindigkeitskennzahl des Reifens</p> <p>Wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für M+S Reifen niedriger ist, muss ein entsprechender Aufkleber mit der Angabe der neuen Höchstgeschwindigkeit im Sichtfeld des Fahrers angebracht sein.</p>												
Felgenbeleuchtung	Grundsätzlich verboten												
Frontscheiben-aufkleber	<p>Bauartgenehmigung oder „E“-Prüfzeichen, entfällt wenn der „Blendstreifen“ nicht mehr als max. 0,1 qm Fläche hat Darf nur an der Oberseite angebracht werden. Ungefähre Größen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Breite</td> <td>1m</td> <td>1,1m</td> <td>1,2m</td> <td>1,3m</td> <td>1,4m</td> </tr> <tr> <td>Höhe</td> <td>0,1m</td> <td>0,9 m</td> <td>0,83 m</td> <td>0,77m</td> <td>0,71m</td> </tr> </table>	Breite	1m	1,1m	1,2m	1,3m	1,4m	Höhe	0,1m	0,9 m	0,83 m	0,77m	0,71m
Breite	1m	1,1m	1,2m	1,3m	1,4m								
Höhe	0,1m	0,9 m	0,83 m	0,77m	0,71m								
Frontspoiler / -lippe	<p>ABE ABG evtl. Abnahme Verdecken der Abschleppvorrichtung - Einzelfallprüfung</p>												
Fußraum-beleuchtung	Erlaubt, außer: Blenden durch Beleuchtung, uneingeschränkte Bedienung der Pedale												
Gurte	<p>Hosenträgergurte: ABE und Einbauabnahme Sind die Originalgurte noch vorhanden, und die Befestigungspunkte der neuen Gurte nicht an der Rückbank befestigt, können diese alleine mit der ABE betrieben werden.</p>												
Heck- und Dachspoiler	<p>Teilegutachten und Abnahme ABE / ABG und Abnahme Alu-Spoiler nicht zulässig</p>												
Heckscheiben-aufkleber	Ist der Aufkleber aus einer Fläche größer als 0,1qm oder / und größer als ¼ der Gesamtfläche der Scheibe, so dass man sonst nichts mehr sieht, müssen auch für diesen Aufkleber Unterlagen vorliegen												
Heckspoiler / -diffusor / Heckschürze	<p>ABE und Abnahme ABG und Abnahme</p>												
Kennzeichen-beleuchtung	<p>Kennzeichenbeleuchtung darf nur weiß sein. Es ist nicht zulässig das Kennzeichen mit Neonröhren oder Leds zu beleuchten, die nicht in die serienmäßige Halterung passen Hinweis: Selbstleuchtende Nummernschild (SLN) ist aus Kunststoff</p>												
Innenraum-beleuchtung	Darf nicht stark nach außen wirken, kann laut DEKRA alle Farben haben												
Kühlergrill	<p>Originaltausch ohne Genehmigung Spezielle Teile: Gutachten / Evtl. Eintragung / Abnahme</p>												
Lachgasein-spritzung	<p>Manuelle Zuschaltung: In Deutschland verboten Automatische Zuschaltung: Nur zulässig bei Abnahme durch amtlich anerkannten Sachverständigen</p> <p>Attrappen dürfen eingebaut werden</p>												

Lenkrad	Austausch nur des Lenkrades: ABE Lenkrad in Verbindung mit Tieferlegung / breiteren Reifen: Begutachtung (siehe ABE)
Lufteinlässe (Hutzen)	Einzelabnahme und Eintragung
Nebelscheinwerfer	Anbau und Änderung muss nicht abgenommen werden Nebelscheinwerfer dürfen nicht höher als das Abblendlicht angebracht sein. Das Licht der Nebelscheinwerfer kann gelb sein. Es muss eine „E“-Prüfnummer vorhanden sein. Ebenfalls können die Gehäuse für die Nebelscheinwerfer eingefärbt sein. Ist eine „E“-Prüfnummer vorhanden, dann sind diese eintragungsfrei.
Pedalauflagen	Geschraubt: Teilegutachten und Abnahme Geklebt / Gesteckt: ABE / ABG Beleuchtete Pedalauflagen sind verboten
Radkastenbeleuchtung	Grundsätzlich verboten
Rückleuchten	Original gefärbt und Klarglas ist zulässig Integrierter Rückstrahler ist Pflicht „E“-Prüfzeichen
Rücksitzbank	Bei einem dauerhaften Ausbau der Rücksitzbank muss die Veränderung eingetragen werden. Auch die Anzahl der Sitzplätze muss im Fahrzeugschein geändert werden.
Schaltknäuf	Austausch immer möglich Betrieb mit LED etc. nur zulässig, wenn die Leuchtkraft nicht zu stark ist.
Scheibentönung Fluten (Tönung ohne Folie)	ABE / ABG, Nummern in der Folie Einzelabnahme und Eintragung
Seitenmarkierungsleuchten	„E“-Prüfzeichen Montageanleitung muss vorliegen, um den Anbaubereich zu bestimmen (Abstand zum Boden / Radkasten / Fahrzeugende) Diese Leuchten dürfen nur gelbes Dauerlicht ausstrahlen (kein Blinken)
Seitenschweller	ABE ABG Selten Teilegutachten oder Abnahme und Eintragung
Signalhorn	Mehrtonsignalhörner und Highway-Patrol-Sirenen sind nicht zulässig. Das Signalhorn darf in einem Abstand von 7 Metern max. 105 dB haben.
Spinner oder Spinningwheels (Aufsätze auf der Felge oder Radkappe)	Grundsätzlich verboten Ausnahme: Importfahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung
Sportluftfilter	Sport-Luftfilter muss eingetragen werden. Offene Luftfilter werden in Deutschland grundsätzlich nicht eingetragen.
Sportsitze	Austausch von Sitzen erfordert eine ABE Rückenlehne muss mind. 15 Prozent verstellbar sein, sonst nicht zulässig (Rennschale)
Tagfahrlicht	Buchstabenkombination „RL“ im Genehmigungszeichen auf der Abschlusscheibe Nur weißes Licht ist zulässig Nebelscheinwerfer dürfen nicht als Tagfahrlicht genutzt werden

Tieferlegung	Sportfedern: ABE und evtl. Abnahme Festes Fahrwerk: ABE und Teilegutachten und Abnahme Gewindefahrwerk: ABE und Teilegutachten und Abnahme Flex tuning und Federspannung nicht zulässig / Untersagung der Weiterfahrt
Türen Flügeltüren etc.	Teilegutachten, Eintragung und Abnahme
Überrollkäfig	Abnahme „E“-Prüfzeichen Aufkleber mit Typ und Hersteller Schutzpolster im Bein- und Kopfbereich
Unterboden- beleuchtung	Nicht zulässig Unterscheide: Einstiegsbeleuchtung (automatisches Erlöschen beim Schließen der Tür / keine manuelle Schaltung möglich)
Zusatzinstrumente / -schalter	Zusätzliche: Ohne Genehmigung möglich Austausch von Originalteilen erfordert eine Abnahme

Die Tatbestände finden sich im § 19 StVZO wieder.

Mögliche Tatbestandsnummern		
Tatbestands- nummer / Paragraph	Text	Buß-/Verwarngeld / Punkte
319000 § 19 Abs. 4 StVZO	Sie führten die besondere Betriebserlaubnis/Bauartgenehmigung *) nicht mit bzw. händigten diese auf Verlangen nicht aus.	10 Euro
319500 § 19 Abs. 5 StVZO	Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war.	50 Euro
319506 § 19 Abs. 5 StVZO	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeuges an, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, bzw. ließen sie zu.	50 Euro
319606 § 19 Abs. 5 StVZO	Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war. Die Verkehrssicherheit war dadurch wesentlich beeinträchtigt *).	90 Euro B-1 Punkt
319618 § 19 Abs. 5 StVZO	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeuges an, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, bzw. ließen sie zu. Die Verkehrssicherheit war dadurch wesentlich beeinträchtigt *).	135 Euro B-1 Punkt
319609 § 19 Abs. 5 StVZO	Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war. Die Umwelt war dadurch wesentlich beeinträchtigt *).	90 Euro
319621 § 19 Abs. 5 StVZO	Sie ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeuges an, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, bzw. ließen sie zu. Die Umwelt war dadurch wesentlich beeinträchtigt *).	135 Euro